



7. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Thalmannsfeld"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Als Beurteilungsgrundlage hinsichtlich des besonderen Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Bei Berücksichtigung der gutachterlich empfohlenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatschG ausgeschlossen werden.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Umweltbelange maßgeblich durch die Wahl eines verträglichen und geeigneten Standortes für das geplante Sondergebiet berücksichtigt werden. Dies erfolgte bei der gegenständlichen Planung durch die Inanspruchnahme eines durch die umliegenden vier Windenergieanlagen vorbelasteten Landschaftsraumes sowie einer Fläche ohne naturschutzfachlich wertvolle Strukturen.

Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind.

Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der geplanten Darstellung eines Sondergebietes Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Die Ausgleichsflächen sind zusätzlich in der Flächennutzungsplan-Änderung als Gras-Krautfluren und Eingrünungsmaßnahmen dargestellt.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der gemäß § 3 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB zu folgenden Belangen Stellungnahmen abgegeben:

Schutzgut	Vorgebrachte Belange
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Bay. Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) • Eingriffsregelung • Besonderer Artenschutz, CEF-Maßnahmen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Ertragsfähigkeit des Bodens
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen • Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete • Grundwasser • Trinkwasserversorgung • Niederschlagswasser – Abwasser • Altlasten
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Erfordernisse des Klimaschutzes
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Bodendenkmälern • Auswirkungen der Planung auf Richtfunkstrecken, Radare und Funkmessstellen • Versorgungsanlagen innerhalb und in direkter Umgebung des Planvorhabens • Altbergbauliche Relikte
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben der Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung • Planvorhaben in ehemaliger Eisenerzverleihung • Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe • Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden mit überdurchschnittlicher Bonität • Auswirkungen auf die Jagd • Hinweise Landwirtschaft • Regenerative Energien im Naturpark Altmühltal

Die vorgebrachten Belange wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Eine wesentliche Planänderung resultierte aus den Einwendungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu den im Plangebiet beinhalteten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche. Diese wurden auf Grundlage einen anschließenden gemeinsamen Ortstermins mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Plangebiets durch deren Verlagerung und Vergrößerung einvernehmlich optimiert. Darauf basierend wurde auch die Flächennutzungsplan-Änderung angepasst.

Die Belange seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbands bezüglich der nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft (darunter die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden mit überdurchschnittlicher Bonität) wurden zugunsten der Förderung Erneuerbarer Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesse an deren Ausbau (§ 2 EEG 2023) und konkret auch den gegebenen standörtlichen Rahmenbedingungen (Synergien und Vorbelastungen durch die bestehenden Windenergieanlagen) im Rahmen der kommunalen Abwägung zurückgestellt.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die vorliegende Planung erfolgte auf Antrag eines Vorhabenträgers, die für die beabsichtigte Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Besitz der beiden Flurstücke ist und auch die beiden benachbarten Windenergieanlagen betreibt. Die Flächen liegen dabei innerhalb der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete als potenzielle PV-Förderflächen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023.

Der Standort wurde aus folgenden Gründen für die Errichtung einer PV-Anlage besonders geeignet gesehen, weswegen auf die Prüfung von Alternativen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verzichtet wurde:

- Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 des LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um technische Infrastruktur zum Schutz der Landschaft möglichst zu bündeln. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall in besonderem Maße gegeben, da die Fläche zentral zwischen insgesamt vier, nahe beieinanderliegenden WEA errichtet wird.
- Gleichzeitig steht die Planung dabei auch nicht den Zielen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Windkraft entgegen. Die Stromeinspeisung erfolgt vor Ort am bestehenden Einspeisepunkt der westlich angrenzenden Windenergieanlage, was weitere Eingriffe außerhalb des Plangebietes durch Erdkabelverlegungen vermeidet.
- Der Standort befindet sich außerhalb festgesetzter Schutzgebiete des Naturschutzrechts sowie des Wasserrechts und weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.
- Es handelt sich um keinen für den Landschaftsschutz bzw. für die naturgebundene Erholung bedeutsamen Landschaftsraum. Auf der Hochfläche verlaufen keine bedeutsamen Wander- oder Radwege, von welchen aus das Landschaftserleben erheblich geschmälert werden würde. Einzig von dem ca. 1 km südwestlich gelegenen Ortsteil Wengen wird die PV-Anlage zu einem geringen Grad einsehbar sein. Durch die Entfernung und die geplante Begrünung der PV-Anlage zur freien Landschaft und in Richtung der Ortschaft sind diese Auswirkungen gering.
- Die Auswirkungen für die Landwirtschaft lassen sich verträglich gestalten. Einer der beiden Flächenbesitzer betreibt Schafhaltung im Haupterwerb und wird die Freiflächenpflege der PV-Anlage durch Schafbeweidung bewerkstelligen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte, konkret in Bezug auf die Betroffenheit eines Brutpaares der Feldlerche, können durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gelöst werden. Diesbezüglich wurde das interne Ausgleichskonzept gegenüber früheren Planungsständen in Abstimmung mit der Höhen und der Unteren Naturschutzbehörde nochmals optimiert.
- Immissionsschutzfachliche Konflikte (Blendwirkungen, Lärm) sind nicht zu erwarten, da sich im Wirkungsbereich keine relevanten Straßen oder Wohnnutzungen befinden.

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

Nürnberg, den 09.10.2024



Christoph Zeiler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt